

Verträge sind für Nicht-Jurist*innen häufig nicht so einfach zu lesen. Oft tauchen dann auch noch Fragen auf, was das für die konkrete Umsetzung bedeutet. Um Ihnen diesen Schritt zu erleichtern, finden Sie dazu in der linken Spalte die einzelnen Vertragsteile der Rahmenvereinbarung mit der ÖGK und in der rechten Spalte Erklärungen bzw. Hinweise für die konkrete Umsetzung.

Vertragsformulierung	Erklärung
<p>RAHMENVEREINBARUNG über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen durch freiberuflich tätige Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten</p> <p>abgeschlossen zwischen Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1030 Wien, Haidingergasse 1 (im Folgenden kurz ÖGK genannt) andererseits.</p>	<p>Die Rahmenvereinbarung wurde zwischen der ÖGK und Ergotherapie Austria abgeschlossen und regelt die Bedingungen für Einzelverträge, die dann jeweils zwischen freiberuflich tätigen Ergotherapeut*innen und der ÖGK abgeschlossen werden. Eine Mitgliedschaft bei Ergotherapie Austria ist nicht Voraussetzung für den Abschluss eines Einzelvertrages (siehe § 6).</p>
<p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>Diese Rahmenvereinbarung regelt die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von ergotherapeutischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung gem. § 135 ASVG durch Personen, die gem. § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/1992 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung den ergotherapeutischen Dienst auf Rechnung der ÖGK freiberuflich ausüben, sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen den Ergotherapeuten und der ÖGK.</p>	<p>Die Bedingungen, unter denen Ergotherapie von freiberuflichen Vertragstherapeut*innen der ÖGK erbracht und mit der ÖGK abgerechnet werden kann, sind hier geregelt. Einen Einzelvertrag kann nur ein*e Ergotherapeut*in mit abgeschlossener Ausbildung und Registrierung als freiberufliche*r Ergotherapeut*in beim Gesundheitsberuferegister abschließen.</p> <p>Die Gesetzgebung (MTD-Gesetz) ist stets zu beachten!</p>
<p>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der ÖGK und deren anspruchsberechtigte Angehörige sowie für jene Personen, zu deren Betreuung die ÖGK aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen verpflichtet ist (kurz: Anspruchsberechtigte).</p>	<p>Mitversicherte Angehörige, wie Kinder oder Ehepartner*innen, haben wie die hauptversicherte Person Anspruch auf Leistungen der ÖGK.</p>
<p>§ 3 Versorgungsplanung</p> <p>(1) Die Versorgungsplanung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen von Ergotherapie Austria und der ÖGK auf Basis der Bevölkerungsentwicklung, wobei in allen Bundesländern unter Berücksichtigung aller Vertragspartner die ergotherapeutische Leistungen anbieten, eine ausreichende und möglichst flächendeckende Versorgung mit ergotherapeutischen Sachleistungen sichergestellt werden soll.</p> <p>(2) Die Zahl der Vertragsergotherapeuten und ihre örtliche Verteilung werden im Stellenplan (Anlage 1) festgelegt, der grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Ergotherapie Austria und ÖGK erstellt wird. Kommt es hinsichtlich des Stellenplanes bzw. seiner Änderungen zu keinem Einvernehmen, wird der Stellenplan von der ÖGK alleine festgelegt bzw. geändert.</p>	<p>Die ÖGK hat ab 2021 für Österreich 203 Vollzeit-Planstellen für die niedergelassene ergotherapeutische Versorgung vorgesehen. Ergotherapeutische Angebote in Institutionen wie Ambulatorien wurden bei der Berechnung der Planstellen ebenso wie die Bevölkerungsdichte berücksichtigt.</p>

<p>(3) Dieser Stellenplan soll regelmäßig adaptiert werden, um der aktuellen Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung Rechnung zu tragen.</p>	
<p>§ 4 Ausschreibung von Planstellen</p> <p>(1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung frei werdender oder freier Kassenplanstellen erfolgt durch die ÖGK, wobei das Einvernehmen mit dem Verband nach Möglichkeit gesucht wird.</p> <p>(2) Die auszuschreibenden Planstellen sind auf der Homepage des Verbandes und auf der Homepage der ÖGK zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Es können bei mehrmals erfolglos ausgeschriebenen Planstellen sonstige „Marketing“-Aktionen (Rundschreiben und dergleichen), durchgeführt werden, die vorab nach Möglichkeit zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.</p> <p>(4) Der Ausschreibungstext hat zu beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> den im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsort (grundsätzlich Gemeinden/Städte bzw. Stadtgebiete), das Datum des Beginns des Einzelvertrages, eine allenfalls geforderte Spezialisierung (z. B. im Pädiatrie-Bereich), das vertraglich festgelegte Ausmaß der Öffnungszeiten (im Falle der Ausschreibung eines Teil-Einzelvertrages mit einem entsprechenden Hinweis) und das Bewerbungsfristende. <p>(5) Die Ausschreibung von freien oder frei gewordenen Planstellen hat bedarfsorientiert grundsätzlich zum nächst möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.</p>	<p>ad 4a) Wenn Sie Interesse an einem Vertrag haben, jedoch für Ihren Praxissitz keine konkrete Stelle ausgeschrieben ist, bewerben Sie sich trotzdem! Sollten andere Planstellen in Ihrem Bundesland nicht besetzt sein, können Sie das Gespräch mit der Kasse suchen, um für ihren Standort einen Kassenvertrag abschließen zu können. Ergotherapie Austria unterstützt Sie gerne dabei.</p> <p>ad 4c) Spezialisierung im Fachbereich Pädiatrie: Die Haupttätigkeit umfasst die Behandlung von Kindern. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch vereinzelt Erwachsene behandelt werden können.</p>
<p>§ 5 Bewerbung für Planstellen</p> <p>(1) Folgende allgemeine Voraussetzungen für die Bewerbung sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsfristendes zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Ergotherapeut ist gemäß § 7a des MTD-Gesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des MTD-Gesetzes in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen, die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates, Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten), ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau mindestens B2), die fristgerechte schriftliche in deutscher Sprache abgefasste Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle unter 	<p>Sie weisen Ihre Berufserfahrung nach, indem Sie belegen, nach erfolgreicher Ausbildung und erfolgter Registrierung mindestens ein Jahr lang 40 Stunden als Ergotherapeut*in im Angestelltenverhältnis gearbeitet zu haben. Sollten Sie schon vor der verpflichtenden Registrierung die entsprechenden Stunden geleistet haben, ist dies selbstverständlich auch gültig. Sollten Sie in einem geringeren Stundenausmaß angestellt (gewesen) sein, so müssen Sie entsprechend mehr Zeit nachweisen, z.B. bei 20 Stunden 2 Jahre.</p> <p>Sollten Sie mit mehreren Kassen Verträge abschließen, müssen Sie nicht für jede Kasse 20 Stunden anbieten, sondern die Stunden subsumieren sich.</p> <p>Zum Thema Anstellung lesen Sie mehr unter § 17.</p>

<p>Anschluss eines Lebenslaufs und der vollständigen Unterlagen gemäß der Ausschreibung,</p> <p>e. nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß lit. a die Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes im Rahmen einer Vollzeitstätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder ▪ im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder ▪ im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder ▪ im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Ergotherapeuten ▪ im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärzten bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist. <p>Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verband und der ÖGK auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z. B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. lit. e in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.</p> <p>Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Bewerbungen für jene Planstellen, die mit einer Spezialisierung (z. B. Schwerpunkt im Pädiatrie-Bereich) ausgeschrieben sind, sind zudem ein schriftlicher Nachweis über die geforderten Voraussetzungen (z. B. für die Spezialisierung im Pädiatrie-Bereich) und die schriftliche Zusage, überwiegend in diesem Bereich tätig zu sein, zu erbringen.</p> <p>(3) Sollten sich für eine Planstelle zwei oder mehrere Ergotherapeuten bewerben, die alle im gleichen Ausmaß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erfolgt eine Reihung anhand der längeren Berufserfahrung. Bei gleich langer Berufserfahrung ist eine längere Berufserfahrung im niedergelassenen Bereich entscheidend.</p> <p>(4) Sollten alle Bewerber alle Kriterien im gleichen Ausmaß erfüllen, entscheidet eine Hearingkommission, die paritätisch vom Verband und der ÖGK zu besetzen ist. Den Vorsitz führt ein Vertreter der ÖGK. Bei Stimmgleichheit der Kommission entscheidet der Vorsitzende. Die Beratung kann schriftlich erfolgen. Die Entscheidung ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.</p> <p>(5) Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die ÖGK im Einvernehmen mit dem Verband. Die Entscheidung über die Invertragnahme eines Ergotherapeuten trifft die ÖGK.</p>	<p>Wenn Sie den Vertrag abschließen, dann willigen Sie ein, die Bedingungen zu erfüllen. Dies gilt zum Beispiel auch für die Ausstattung der Praxis (Mindeststandards, siehe Anlage 3).</p> <p>Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihre Berufserfahrung den Anforderungen entspricht, können Sie gerne mit Ergotherapie Austria Kontakt aufnehmen.</p> <p>ad 2) Die Spezialisierung ist im Bewerbungsschreiben anzugeben und im Einzelvertrag unter § 3 festzuhalten. Sollten Sie sich für eine Pädiatrie-Spezialisierung bewerben, halten Sie gleich in ihrem Bewerbungsschreiben fest, dass Sie sich verpflichten, in Ihrer Praxis vorrangig Kinder zu behandeln.</p>
---	--

<p>(6) Verband und ÖGK können die Invertragnahme mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den Ergotherapeuten erfüllt werden kann. In diesem Fall ist ein Hearing (vgl. Abs. 5) durchzuführen.</p> <p>(7) Wird eine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist grundlos zurückgezogen oder eine bereits zuerkannte Stelle abgelehnt, so ist es dem Ergotherapeuten nicht gestattet, sich innerhalb der darauffolgenden vier Quartale für eine Planstelle zu bewerben.</p> <p>(8) Im Falle der Zurückziehung einer Bewerbung gemäß Abs. 8 erhält der nächstgereichte Bewerber die Planstelle.</p> <p>(9) Sollte sich kein weiterer Bewerber beworben haben, ist die gegenständliche Planstelle zum nächst möglichen Zeitpunkt neu auszuschreiben.</p>	
<p>§ 6 Einzelvertragsverhältnis</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der ÖGK und dem Vertragsergotherapeuten wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.</p> <p>(2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur ÖGK.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.</p> <p>(4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.</p> <p>(5) Abänderungen der Rahmenvereinbarung sowie der Abschluss von Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.</p>	<p>Mit dem Abschluss eines Einzelvertrages werden Sie Vertragstherapeut*in dieser Kasse, sind aber nicht angestellt. Rechte und Pflichten der*des Vertragsergotherapeut*in sind in der Rahmenvereinbarung, dem Einzelvertrag und allen Zusatzvereinbarungen geregelt.</p>
<p>§ 7 Abschluss eines Einzelvertrages</p> <p>(1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen dem Vertragsergotherapeuten und der ÖGK ist der in der Anlage 2 beigefügte Muster-Einzelvertrag zu Grunde zu legen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.</p> <p>(2) Der Einzelvertrag und alle seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.</p> <p>(3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag.</p> <p>(4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.</p>	<p>Ergotherapie Austria hat die Rahmenvereinbarung mit der ÖGK abgeschlossen. Ein unabhängiges Verhandeln von anderen Vertragsbedingungen durch eine*n freiberufliche*n Ergotherapeut*in ohne Einbeziehung von Ergotherapie Austria ist nicht möglich.</p> <p>In Ihrem Einzelvertrag wird das Datum notiert, mit dem das Vertragsverhältnis beginnt. Ab diesem Zeitpunkt gilt es „mit offenem Ende“. Die ÖGK behält sich jedoch vor, unter bestimmten Voraussetzungen Ihren Vertrag zu befristen oder den Beginn des Vertragsverhältnisses aufzuschieben, bis Sie beispielsweise alle Vertragsvoraussetzungen erfüllen. Die auflösenden Bedingungen</p>

<p>§ 8 Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses</p> <p>(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Vertragsergotherapeuten und der ÖGK kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Vertragsergotherapeuten hat dieser tunlichst die noch offenen Verordnungsscheine nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung abzuschließen und mit der ÖGK zu verrechnen. Von den Anspruchsberechtigten darf in diesen Fällen kein zusätzliches Honorar verlangt werden.</p> <p>(2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der ÖGK ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Kalendervierteljahr bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot, Berufspflichten usw.) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.</p> <p>(3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung im Fall</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kündigung oder einer sonstigen Auflösung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens; b. des Verlustes der Berufsberechtigung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der behördlichen Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des Ergotherapeutischen Dienstes bzw. der Löschung der Eintragung als freiberuflich tätiger Ergotherapeut aus dem GBR; c. der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt; d. des Todes des Vertragsergotherapeuten; e. des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der ÖGK entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit als Vertragsbehandler nicht mehr in Frage kommt; f. der rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsergotherapeuten <ol style="list-style-type: none"> i. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder ii. wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung; g. einer im Zusammenhang mit der Ausübung der ergotherapeutischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung; h. eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles, in welchem ein Verschulden des Vertragsbehandlers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird. <p>Die Erlöschensgründe gemäß lit. 6 bis 8 gelten auch, wenn diese ein angestellter Ergotherapeut (§ 17) gesetzt hat, sofern der Vertragsergotherapeut das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gelöst hat.</p>	<p>(Erlöschensgründe) werden unter § 8 noch genauer erläutert.</p> <p>Sollte es den Bundesverband der Ergotherapeut*innen nicht mehr geben, oder sich die ÖGK auflösen, gibt es auch keine Verträge mehr. Sollte die ÖGK aufgrund gesetzlicher Bestimmungen z.B. keinen Versorgungsauftrag mehr haben, so kann der Vertrag auch nicht weiter bestehen bleiben. Ebenso könnten Änderungen im MTD-Gesetz die Voraussetzungen für die freiberufliche Berufsausübung ändern, und dadurch die Voraussetzungen für den Vertrag nicht mehr gegeben sein.</p> <p>Als Arbeitgeber*in haften Sie auch für die Handlungen Ihrer Angestellten laut Erfüllungsgehilfenhaftung. Sie haben die notwendigen Konsequenzen (Kündigung des*der Angestellten) zu ziehen, sobald Ihnen Umstände bekannt werden, die dem Vertrag widersprechen.</p>
--	---

<p>§ 9 Tätigkeitsumfang</p> <p>(1) Eine Vollzeitstelle eines Vertragsergotherapeuten hat – bezogen auf ein Kalenderjahr – ein durchschnittliches Ausmaß von 32 Behandlungsstunden/Woche und 43 Behandlungswochen zu umfassen.</p> <p>(2) Eine vereinbarte Teilzeitstelle umfasst 16 Behandlungsstunden/Woche und 43 Behandlungswochen.</p> <p>(3) Weicht die tatsächliche Tätigkeit des Vertragsergotherapeuten erheblich vom vereinbarten Tätigkeitsumfang seiner Planstelle ab, wird die ÖGK dies im Einvernehmen mit dem Verband mit dem Vertragsergotherapeuten besprechen und es werden gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen (z. B. Teilung einer Vollzeitstelle in Teilzeitstellen oder Adaptierung des Stellenplanes).</p>	<p>Sie geben der ÖGK Ihre Behandlungszeiten bekannt. Sofern kein Einspruch erhoben wird, sind diese gültig. Behandlungszeiten z.B. ausschließlich am Vormittag anzubieten, ist nicht möglich. Die angegebenen Zahlen werden auch tatsächlich von der ÖGK als Durchschnittswerte gesehen. Geringe Abweichungen sind problemlos möglich. Bei groben Abweichungen wird seitens der ÖGK das Gespräch gesucht und es wird gemeinsam eine Adaptierung der Vereinbarung überlegt.</p>
<p>§ 10 Erreichbarkeit</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut muss für die Anspruchsberechtigten und die ÖGK jedenfalls telefonisch oder per E-Mail erreichbar sein. Auch muss die Möglichkeit bestehen, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter (oder der Mailbox) zu hinterlassen.</p> <p>(2) Anrufe oder Mailnachrichten müssen vom Vertragsergotherapeuten tunlichst noch am selben Wochentag, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag durch Rückruf bzw. per E-Mail beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragsergotherapeut zum betreffenden Zeitpunkt über keine freien Kapazitäten zur Behandlung eines Anspruchsberechtigten verfügt.</p> <p>(3) Kann der Vertragsergotherapeut aufgrund einer persönlichen Verhinderung seine Erreichbarkeit nicht gewährleisten, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Anrufbeantworter (bzw. per automatischem Abwesenheitsmail) mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob die persönliche Verhinderung der Meldepflicht an die ÖGK gemäß § 16 dieses Vertrages unterliegt.</p> <p>Der Vertragsergotherapeut wird der ÖGK in einer laufend aktualisierten Form jene Daten bekannt geben, welche die ÖGK für ein Versicherteninformationssystem (ÖGK-Kompass) benötigt (insbesondere die Zeiten der Erreichbarkeit für Behandlungen, Abwesenheiten wie Urlaube, Krankenstände, Fortbildung).</p>	<p>Unabdingbar ist das Vorhandensein einer Mailbox mit der entsprechenden Ansage sowie bei Bedarf das Einrichten einer Abwesenheitsnotiz in Ihrem Mailprogramm. Tätigen Sie einen Rückruf, sobald Sie Zeit zum Telefonieren haben – in jedem Fall auch, wenn Sie derzeit keinen Therapieplatz zur Verfügung haben sollten!</p> <p>Der ÖGK-Kompass stand zum Zeitpunkt der Vertragsveröffentlichung noch nicht zur Verfügung. Die Informationen werden sobald als möglich ergänzt.</p>
<p>§ 11 Nebenerwerbstätigkeiten</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut hat der ÖGK jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.</p> <p>(2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 10 Stunden (bei Vollzeitstelle) bzw. mehr als 20 Stunden (bei Teilzeitstelle) wöchentlich bedürfen der Zustimmung der ÖGK.</p>	<p>Verträge mit weiteren Kassen oder eine Tätigkeit als Wahltherapeut*in für andere Kassen sind nicht als Nebenerwerbstätigkeiten zu sehen. Möchten Sie jedoch neben Ihrer Tätigkeit als Vertragsergotherapeut*in auch in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, so müssen Sie jeweils ab den angegebenen Stunden die ÖGK schriftlich informieren und die Zustimmung einholen.</p>
<p>§ 12 Behandlungszeiten/Verlegung des Berufssitzes/Änderung der Praxisadresse</p>	<p>Es gelten die Mindeststandards inkl. Hygieneleitlinie, wie in Anlage 5 beschrieben, auch die Barrierefreiheit ist</p>

<p>(1) Die Adresse der Praxis und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt. Der Vertragsergotherapeut hat die im Einzelvertrag vereinbarten Behandlungszeiten einzuhalten. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf 5 Werktage, mit mindestens zwei Nachmittagsordinationen, zu verteilen und in geeigneter Form bekannt zu machen (z. B. Internet, Anrufbeantworter, Telefonbuch). Bei Teilzeitstellen sind die Behandlungszeiten möglichst gleichmäßig auf 3 Werktage, mit mindestens einer Nachmittagsordination, zu verteilen.</p> <p>(2) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die ÖGK überprüfen darf. Die Therapieausstattung orientiert sich an den Therapieschwerpunkten des jeweiligen Vertragsergotherapeuten und hat ausreichend und zweckmäßig zu sein.</p> <p>(3) Eine Verlegung des Berufssitzes unter Aufrechterhaltung eines Einzelvertrages ist innerhalb des Niederlassungsortes mit schriftlicher Zustimmung der ÖGK möglich. Ein Wechsel des Niederlassungsortes bedarf einer neuerlichen Ausschreibung.</p>	<p>einzuhalten: Seit dem Inkrafttreten des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes besteht die Verpflichtung, "die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung" zu beseitigen. Das Gesetz findet auch Anwendung bei ergotherapeutischen Praxen, sodass die vorgesehenen Regelungen zur Barrierefreiheit berücksichtigt sein müssen. Es gibt aber auch Ausnahmen, z.B. wenn der Abbau von Barrieren aufgrund von Denkmalschutz nicht möglich oder es dem*der einzelnen Therapeut*in wegen einer unverhältnismäßigen Belastung nicht zumutbar ist.</p> <p>Dann ist in bestehenden Praxen unbedingt darauf zu achten, eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung herbeizuführen.</p>
<p>§ 13 Ökonomiegebot</p> <p>(1) Die ergotherapeutische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK) gemäß § 31 Abs. 5 Z. 10 ASVG sind zu beachten. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einem Zuweiser verlangt, muss mit diesem die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist der Vertragsergotherapeut verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.</p> <p>(2) Ist das ergotherapeutische Behandlungsziel erreicht, bevor die gesamte Anzahl der verordneten und bewilligten Behandlungseinheiten konsumiert wurde, ist der Vertragsergotherapeut dazu verpflichtet, den Patienten entsprechend aufzuklären und die Behandlung abzuschließen. Dasselbe gilt dann, wenn bei einem Fortsetzen der Behandlung (soweit noch verordnete und bewilligte Einheiten verfügbar sind) ein besserer Behandlungserfolg bzw. das Erreichen des Behandlungszieles nicht mehr zu erwarten ist. Dies ist vom Vertragsergotherapeuten jeweils entsprechend zu dokumentieren und an den Zuweiser rückzumelden.</p>	<p>Der*die Patient*in soll die notwendige Therapie erhalten, aber nicht darüber hinausgehend mehr Therapiestunden als nötig.</p> <p>Sollten Sie also schon z.B. nach 5 Therapiestunden das Behandlungsziel erreicht haben, so müssen Sie die Behandlung beenden, auch wenn 10 Therapiestunden bewilligt wurden.</p>
<p>§ 14 Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, entsprechend seiner Ausbildung alle von der ÖGK oder deren Vertragsärzten (oder sonst Zuweisungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 3) zur ergotherapeutischen Behandlung zugewiesenen Patienten in den im Einzelvertrag bezeichneten Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren.</p>	<p>Sollten die Zuweisungen Ihre zeitlichen Kapazitäten übersteigen, legen Sie eine Warteliste an. Eine ausschließliche Praxistätigkeit ohne Hausbesuche ist nicht möglich: Sollte ein*e Patient*in in Ihrer Nähe aus therapeutischer Sicht einen Hausbesuch benötigen und Sie verfügen noch über freie Kapazitäten, sind Sie</p>

<p>Für den nächstgelegenen, tatsächlich zur Verfügung stehenden Vertragsergotherapeuten besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Anspruchsberechtigten sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und der zuweisende Arzt dies ausdrücklich bestätigt. Patienten können darüber hinaus nach ärztlicher Anordnung (Verordnung, Über-/Zuweisung) im Rahmen eines Hausbesuches behandelt werden, wenn Therapien im gewohnten Umfeld des Patienten für die Erreichung der Therapieziele insbesondere im Bereich des Trainings alltagsrelevanter Handlungsabläufe (ADL) zielführend sind.</p> <p>(2) Der Vertragsergotherapeut darf nur in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten auf Rechnung der ÖGK ablehnen. Hiervon ist die ÖGK unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig. Der Anspruchsberechtigte ist vom Vertragsergotherapeuten vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die ÖGK im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom Vertragsergotherapeuten schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterschreiben.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten auch vollinhaltlich für die Tätigkeit von Vertragsergotherapeuten in Zweitpraxen. Zweitpraxen, in denen Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, dürfen nur mit Genehmigung der ÖGK betrieben werden.</p> <p>(5) Eine Diskriminierung von ÖGK- gegenüber Privatpatienten oder Patienten anderer Sozialversicherungsträger (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.</p>	<p>verpflichtet, diesen durchzuführen. Ärztlich verordnete Hausbesuche können nun auch bei mobilen Patient*innen durchgeführt werden, wenn zur Erreichung der Therapieziele die Durchführung der Therapie im Wohnbereich des*der Patient*in notwendig ist.</p> <p>Sollten Sie eine Behandlung aus zwingenden Gründen nicht übernehmen können (z.B.: Patient*in ist aggressiv, nimmt Termine wiederholt unentschuldigt nicht wahr etc.) so informieren Sie die ÖGK schriftlich, dass Sie die Behandlung nicht übernehmen können.</p> <p>Sie können keine Behandlungen über die Kasse ablehnen und dann Privatbehandlungen anbieten. Sollte jemand ausdrücklich eine Privatbehandlung wünschen und ist damit einverstanden, dass in diesem Fall keinerlei Kosten von der Kasse übernommen werden, so ist das zulässig, muss aber unbedingt vom* von der Patient*in unterschrieben werden.</p> <p>Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Patienten*innen unabhängig von der Kostenübernahme gleich behandelt werden.</p>
<p>§ 15 Durchführung ergotherapeutischer Leistungen</p> <p>(1) Die ergotherapeutischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ergotherapeutische Befundung und die Erstellung eines Behandlungsplanes laut Anlage 4 (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente) die im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen Hilfsmittelzurichtung und Schienenherstellung. <p>(2) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, die Behandlung der im § 2 bezeichneten Personen persönlich und grundsätzlich in den eigenen Behandlungsräumen durchzuführen (Ausnahmen siehe §§ 16, 17 und 18).</p> <p>(3) Die ergotherapeutische Behandlung ist nur aufgrund ärztlicher Anordnung vorzunehmen. Die ärztliche Anordnung hat eine Diagnose, die gewünschte Leistung und deren Anzahl zu enthalten. Gegebenenfalls ist die Notwendigkeit eines Hausbesuches anzugeben. Grundsätzlich sollen maximal 10 Behandlungen pro Zuweisung verordnet werden; mit besonderer Begründung eines intensiven Behandlungsbedarfes (z. B. bei Multiple Sklerose, Parkinson, cerebraler Insult, Demenz, Kinder mit</p>	<p>Bei der ersten Therapiestunde benötigen Sie die schriftliche Verordnung (im besten Fall von einem*einer Fachärzt*in). Am Ende der ersten Therapieeinheit füllen Sie den Behandlungsplan (siehe Anlage 4) aus und legen ihn bei der Patient*innendokumentation ab. Wichtig beim Ausfüllen des Behandlungsplans ist, dass Sie ergotherapeutische (Alltags!)ziele formulieren, am besten nach den SMART-Kriterien, und dass die Behandlungsziele und die ärztliche Diagnose im Zusammenhang stehen.</p> <p>Eine Verordnung soll 10 Einheiten umfassen, maximal können 20 Einheiten auf einem Schein verordnet werden. Die strukturierte Rückmeldung erfolgt</p>

<p>tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder cerebralen Schädigungen) Die strukturmaksimal 20 Behandlungen. Eine Folgeverordnung darf nur auf Basis einer strukturierten Rückmeldung des Vertragsergotherapeuten über den Behandlungsverlauf und die (erwartete) Zielerreichung erfolgen (Behandlungsplan), die der ÖGK auf Verlangen zu übermitteln ist. Die ärztliche Anordnung erfolgt durch Vertrags(fach)ärzte, Vertragsgruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen und eigene Einrichtungen der ÖGK. Im Falle einer ärztlichen Anordnung durch vergleichbare Wahlbehandler bedarf diese der Gleichstellung durch die ÖGK.</p> <p>(4) Der Vertragsergotherapeut kann die Behandlungsdauer (maximal 60 Minuten) unter Beachtung des Ökonomiegebotes selbstständig festsetzen. Eine Abänderung einer ärztlich angeordneten Behandlungsdauer ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Arzt, die zu dokumentieren und auf Verlangen der ÖGK vorzulegen ist, zulässig.</p> <p>(5) Die ergotherapeutische Behandlung im Sinne dieses Vertrages darf auf Rechnung der ÖGK erst nach Vorliegen einer Bewilligung durch die ÖGK durchgeführt werden. Der Vertragsergotherapeut hat aufgrund der ärztlichen Anordnung den Behandlungsplan (inkl. der notwendigen Befundungsinstrumente/Assessments) zu erstellen und samt der ärztlichen Anordnung dem Patienten zur Bewilligungseinholung zu übergeben bzw. der ÖGK zur Bewilligung zu übermitteln. Im Behandlungsplan ist auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben, bzw. ob eine Gruppen- oder eine Einzelbehandlung durchgeführt wird. Die erste Behandlungseinheit, in der die notwendigen Befundungsinstrumente/Assessments durchgeführt werden bzw. aufgrund der der Behandlungsplan erstellt wird, bedarf keiner Bewilligung.</p> <p>Diese Bewilligungspflicht kann von der ÖGK für die Vertragsergotherapeuten ausgesetzt werden, wenn mit dem Verband für die Vertragsergotherapeuten verbindliche Regelungen vereinbart werden, welche die Ökonomie der ergotherapeutischen Behandlungen anderweitig sicherstellt.</p> <p><i>(Anmerkung: Eine solche „Ökonomievereinbarung“ wird befristet für zwei Jahre abgeschlossen; Details sind noch zu klären; jedenfalls wird die Vereinbarung folgende Punkte beinhalten: Auswertung der Ø Behandlungen/Patient und der Ø Behandlungsdauer/Patient, die jeder Vertragspartner verrechnet; mit „Ausreißern“ ist ein Gespräch über die Gründe zu führen.)</i></p> <p>(6) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der dem Vertragsergotherapeuten zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.</p> <p>(7) Mit der ÖGK können Leistungen insoweit abgerechnet werden, als sie durch die ärztliche Anordnung sowie den Tarif (Anlage 5) gedeckt sind.</p>	<p>weiterhin wie bisher über den Behandlungsplan.</p> <p>Die Behandlungsdauer kann, wenn nicht angegeben, selbständig festgesetzt werden, ansonsten müssen Sie Änderungen mit dem*der Zuweiser*in besprechen und dokumentieren.</p> <p>Im Moment ist die Bewilligungspflicht aufgrund der Pandemie bei der ÖGK weiterhin auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, d.h. die Bewilligung muss nicht eingeholt, der Behandlungsplan aber trotzdem unbedingt ausgefüllt werden.</p> <p>In weiterer Folge wird von Seiten der ÖGK mit Ergotherapie Austria mittels Brief/Gegenbrief eine Ökonomievereinbarung festgelegt werden, die die Aussetzung der Bewilligungspflicht für Vertragstherapeut*innen vorerst für einen befristeten Zeitraum ermöglichen wird.</p> <p>Dabei wird die durchschnittliche Behandlungsdauer pro Patient*in erhoben werden, sollten Sie in Ihrer Praxis mit Ihrer durchschnittlichen Behandlungsdauer deutlich über diesem Wert liegen, wird man von Seiten der Kasse das Gespräch mit Ihnen suchen.</p> <p>Leistungen, für die kein Tarifposten existiert, können nicht abgerechnet werden.</p>
<p>§ 16 Stellvertretung</p> <p>(1) Der Ergotherapeut hat im Falle einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung nach Möglichkeit für eine Vertretung zu sorgen, sofern nicht die Verhinderung durch eine angepasste Terminvergabe ausgeglichen werden kann. Die Vertretung kann entweder mit einem</p>	<p>Sollten Sie abgesehen von normalen Urlaubszeiten länger verhindert sein, haben Sie für eine Vertretung zu sorgen. Die Vertretung muss keinen Vertrag mit der ÖGK haben. Sie haften aber der Kasse</p>

<p>anderen Vertragsergotherapeuten vereinbart werden oder durch einen zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Ergotherapeuten (vgl. § 5) in der Vertragspraxis durchgeführt werden.</p> <p>(2) Eine Vertretung ist vom verhinderten Vertragsergotherapeuten jedenfalls dann einzurichten, wenn eine unmittelbare Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung therapeutisch erforderlich ist.</p> <p>(3) Der Name des vertretenden Ergotherapeuten und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der ÖGK unverzüglich bekannt zu geben. Für länger als durchgängig vier Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der ÖGK erforderlich.</p> <p>(4) Der verhinderte Vertragsergotherapeut hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z. B. Telefonanrufbeantworter, Aushang im Praxisbereich) hinzuweisen.</p> <p>(5) Bei der Vertretung durch einen zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Ergotherapeuten in der Vertragspraxis haftet der vertretene Vertragsergotherapeut für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB). Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über den Kassenvertrag des vertretenen Vertragsergotherapeuten, wobei die vom Vertreter erbrachten Leistungen zu dokumentieren und der ÖGK auf Verlangen mitzuteilen sind.</p> <p>(6) Bei der vereinbarten Vertretung durch einen anderen Vertragsergotherapeuten erfolgt die Abrechnung über den Kassenvertrag dieses Vertragsergotherapeuten.</p> <p>(7) In den Fällen einer voraussichtlich längeren Abwesenheit des Vertragsergotherapeuten (z. B. Mutterschaft, mehrmonatige Krankheit, Präsenzdienst) hat dieser die ÖGK umgehend nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes zu informieren, sodass (nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Verbandes) eine interimistische Versorgung sichergestellt werden kann, die den Vertrag des Vertragsergotherapeuten grundsätzlich nicht in Frage stellt (z. B. vereinbartes Ruhen des Vertrages mit befristeter Ausschreibung).</p>	<p>gegenüber, dass Ihre Vertretung vertragskonform handelt.</p> <p>Sollte es Ihnen trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein, eine Vertretung zu finden, haben Sie dies auch umgehend der ÖGK mitzuteilen.</p> <p>Insbesondere bei laufenden Therapien, bei denen eine unmittelbare Fortsetzung der Therapie für den Therapieerfolg entscheidend ist, haben Sie für eine Vertretung zu sorgen, auch für Ihre Angestellten haben Sie bei einer längeren Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen.</p> <p>Abgerechnet mit der ÖGK wird über Sie als Vertragsergotherapeut*in. Ihre Vertretung stellt Ihnen eine Honorarnote aus, Sie überweisen Ihrer Vertretung das Honorar.</p>
<p>§ 17 Anstellung von Therapeuten</p> <p>(1) Eine Anstellung von Ergotherapeuten bei Vertragsergotherapeuten ist nur nach vorheriger schriftlicher Antragstellung (siehe Abs. 8) und Zustimmung der ÖGK zulässig. Die Antragstellung hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung zu erfolgen.</p> <p>(2) Eine Anstellung kann entweder zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs (hierbei erfolgt die Anrechnung auf den Stellenplan) oder zur Entlastung eines Vertragsergotherapeuten (sog. „Anstellung ohne Zusatzbedarf“) genehmigt werden. Die Genehmigung zur Anstellung erfolgt immer befristet. Das Ausmaß der Befristung ist im Einvernehmen zwischen Vertragsergotherapeut und ÖGK festzulegen. Liegen zum Ende der Befristung die Voraussetzungen zur neuerlichen Genehmigung einer Anstellung vor, ist eine einmalige Verlängerung möglich.</p> <p>(3) Eine Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs kann höchstens im Umfang eines Vollzeitäquivalents erfolgen. Einem Vollzeitäquivalent entsprechen 32 Behandlungsstunden/Woche. Ein Vollzeitäquivalent kann höchstens auf zwei angestellte Ergotherapeuten aufgeteilt werden.</p> <p>(4) Vor Genehmigung einer Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs muss die betreffende Planstelle ausgeschrieben werden. Nur im Falle einer</p>	<p>Es werden zwei Möglichkeiten der Anstellung unterschieden: Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs oder Anstellung ohne Zusatzbedarf, d.h. zur Entlastung der*des Vertragstherapeut*in. Möchten Sie jemanden anstellen, müssen Sie für sich also als ersten Schritt klären, ob diese Stunden zusätzlich in Ihrer Praxis geleistet werden sollen, oder Ihr*e Angestellte*r einen Teil Ihrer Vertragsstunden statt Ihnen leisten soll (das Ausmaß können Sie in Absprache mit der Kasse festlegen).</p> <p>Sollten Sie über eine ausreichende Warteliste verfügen, so dass eine Anstellung sinnvoll erscheint, ist Zusatzbedarf gegeben. Die Kasse schreibt dann eine zusätzliche Stelle aus, kann diese nicht besetzt werden, dann können Sie anstellen.</p>

<p>erfolgslos Ausschreibung kann der Antrag auf Anstellung genehmigt werden.</p> <p>(5) Bei einer „Anstellung ohne Zusatzbedarf“ richtet sich der zeitliche Umfang der Anstellung nach der vom Vertragsergotherapeuten gewünschten Reduktion des im Einzelvertrag vereinbarten Tätigkeitsumfangs. Die Anstellung ist daher nur in jenem Umfang zulässig, der zur Abdeckung des einzelvertraglich geregelten Tätigkeitsumfangs notwendig ist.</p> <p>(6) Der Vertragsergotherapeut bleibt trotz Anstellung eines Ergotherapeuten maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Für die Patienten ist die freie Therapeutenwahl zu gewährleisten.</p> <p>(7) Voraussetzung für die Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in einer ergotherapeutischen Vertragspraxis ist der Nachweis der in § 5 Abs. 1 lit. a – c genannten Voraussetzungen. Der Vertragsergotherapeut trägt die Verantwortung für das Einhalten der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch den im Anstellungsverhältnis tätigen Ergotherapeuten und haftet gemäß § 1313a ABGB für dessen Tätigkeit. Aus der Praxisdokumentation muss der Leistungserbringer der jeweiligen Behandlungen ersichtlich sein.</p> <p>(8) Bei der Antragstellung sind folgende Informationen zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Art der Anstellung (Abdeckung eines Zusatzbedarfs oder Anstellung ohne Zusatzbedarf) das Ausmaß der geplanten Anstellung und die geplante Dauer der Anstellung Der Name/die Namen des/der Angestellten samt Nachweise der für die Ausübung einer Kassenstelle im Anstellungsverhältnis erforderlichen Aus- und Fortbildungen (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a bis c) sonstige Tätigkeiten des anzustellenden Ergotherapeuten (insbesondere eine allfällige Tätigkeit als Wahlergotherapeut) <p>(9) Eine Genehmigung für die Anstellung eines Wahlergotherapeuten wird nicht erteilt, wenn der angestellte Ergotherapeut seine Wahlpraxis im selben Einzugsgebiet wie die Vertragspraxis betreibt. Patienten der Vertragspraxis dürfen in der Wahlpraxis nicht behandelt werden. Wenn in unzulässiger Weise eine Wahlpraxis vom angestellten Ergotherapeuten betrieben wird, erlischt die dem Vertragsergotherapeuten eingeräumte Genehmigung der Anstellung bzw. kann diese Genehmigung von der ÖGK auch vor dem Ablauf der Befristung beendet werden, sofern der Vertragsergotherapeut das Dienstverhältnis zum angestellten Therapeuten nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch die ÖGK beendet.</p> <p>(10) Die Verrechnung der von im Anstellungsverhältnis tätigen Ergotherapeuten erbrachten Leistungen erfolgt über den Vertragsergotherapeuten. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die ergotherapeutische Behandlung erbracht hat. Die Honorierung der von den Angestellten durchgeführten Behandlungen erfolgt nach den in Anlage 5 festgelegten Tarifen.</p> <p>(11) Sämtliche Änderungen in Bezug auf das Anstellungsverhältnis sind der ÖGK unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Erfüllungsgehilfenhaftung 1313a regelt Folgendes: Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes. Grundsätzlich hat jede Person für das eigene Verhalten einzustehen und nicht für das Verhalten anderer Personen. Hiervon bestehen jedoch Ausnahmen, wenn „ein Geschäftsherr“ etwa einen „Erfüllungsgehilfen“ in Anspruch nehmen sollte. In solchen Fällen haftet der „Geschäftsherr“ nämlich für das Verhalten seiner „Gehilfen“ genauso wie für sein eigenes Verhalten.</p> <p>Stellen Sie also eine*n Mitarbeiter*in an, so haben Sie sicherzustellen, dass der*die Mitarbeiter*in geschäftsfähig ist, eine gesundheitliche Eignung besteht und die Vertrauenswürdigkeit gegeben ist. Nicht vertrauenswürdig ist, wer eine vorsätzliche Straftat begangen hat und zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (siehe MTD-Gesetz §2 Absatz 2). Ihr*e Mitarbeiter*in behandelt zwar eigenverantwortlich Patienten*innen, Sie als Dienstgeber*in und Vertragspartner*in sind der ÖGK gegenüber im Sinne der Erfüllungsgehilfenhaftung aber haftbar, wenn Ihr*e Mitarbeiter*in Vertragsbedingungen nicht einhält. In der Dokumentation muss immer ersichtlich sein, wer behandelt hat.</p> <p>Als Dienstgeber*in (und Vertragstherapeut*in) rechnen Sie sowohl die von Ihnen selbst geleisteten als auch die von der*dem Angestellten geleisteten Ergotherapiestunden ab. Dafür gibt es jedoch 2 verschiedene Tarife: € 60 für 60 min durch die Vertragstherapeut*in, € 50 für 60 min. durch den*die Angestellte*n. Sie bezahlen Ihre*r Angestellten deren*dessen Gehalt.</p>
<p>§ 18 Telemedizinische Behandlungen</p> <p>(1) In Ausnahmefällen (z. B. im Zuge einer Pandemie) können einzelne ergotherapeutische Behandlungen, wenn persönliche Behandlungen durch</p>	<p>Für die Durchführung telemedizinischer Behandlungen gelten die gleichen Grundlagen wie in jeder anderen Therapiesituation (siehe MTD-Gesetz; u.a.</p>

<p>den Vertragsergotherapeut nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Patient muss dem Vertragsergotherapeuten persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen, b. das Wohl des Patienten muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden, c. fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sind einzuhalten (lege artis) d. nur Leistungen, die als zweckmäßige Krankenbehandlung angesehen werden können, sind mit der ÖGK verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei denen vom Behandler selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können. e. geeignetes technisches Equipment ist zu verwenden f. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach den Tarifen laut Anlage 5 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen den Patienten keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden. <p>(2) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).</p> <p>(3) Die Regelungen zur Patienteninformation (§ 21) gelten in gleicher Weise.</p>	<p>Gewissenhaftigkeit, Auskunfts-, Dokumentations- und Verschwiegenheitspflicht).</p> <p>Sie sollen Ihre Entscheidung, Teletherapie durchzuführen, aus berufsrechtlicher Sicht (nach MTD-Gesetz) begründen können: ist das Wohl des*der Patient*in nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach Stand der Technik gewährleistet und können Sie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse einhalten? Bitte dokumentieren Sie diese Überlegungen!</p> <p>Essentiell ist der Einsatz datenschutzkonformer Technologien: Auf der Homepage der FH Campus Wien finden Sie viele weiterführende Informationen: Einsatz von Teletherapie in Zeiten von Covid-19 - FH Campus Wien (fh-campuswien.ac.at)</p>
<p>§ 19 e-card und eKOS</p> <p>Der Vertragsergotherapeut verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen und die ÖGK dies zur Verfügung stellt, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.</p>	<p>Das elektronische Kommunikationsservice eKOS wird langsam eingeführt, zum jetzigen Zeitpunkt(Jänner 2021) sind Leistungen wie CT, MRT, klinisch-psychologische Diagnostik etc. verfügbar. Verordnungsscheine werden dann elektronisch ausgestellt. Noch müssen Sie nicht über eKOS verfügen.</p>
<p>§ 20 Behandlungsaufzeichnungen</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut hat ungeachtet seiner Berufspflichten für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten, • Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und 	<p>Das Medizinisch-technische Dienstgesetz (MTD-Gesetz) regelt in § 11a. (1), dass Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bei Ausübung ihres Berufes die von ihnen gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren haben und in</p> <p>(3), dass die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation dienlichen Unterlagen mindestens zehn Jahre</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Anschrift des Versicherten, • Diagnose, • Datum und Art der erbrachten Leistung, • Name des die Behandlung durchführenden Therapeuten • Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener Praxis, • Namen des zuweisenden Arztes bzw. der zuweisenden Stelle. • Behandlungsplan <p>(2) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.</p>	<p>aufzubewahren sind. Um den Anforderungen des MTD-Gesetzes Genüge zu tun, bewahren Sie die schriftliche Patientendokumentation mindestens zehn Jahre gesichert auf. Darüber hinaus kann es Sinn machen, für den Fall einer Klage die Unterlagen bis zu 30 Jahre lang aufzubewahren.</p>
<p>§ 21 Patienteninformation</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut hat die Anspruchsberechtigten zu Beginn der Behandlung darüber zu informieren, dass die vereinbarten Termine ordnungsgemäß einzuhalten sind und Terminabsagen rechtzeitig erfolgen müssen.</p> <p>(2) Dem Anspruchsberechtigten ist dazu bei Beginn der Behandlung das Informationsblatt Anlage 6 zur Unterschrift vorzulegen und eine Gleichschrift desselben auszuhändigen.</p>	<p>Sie haben mit dieser Rahmenvereinbarung erstmals die Möglichkeit, für Therapiestunden, die nicht innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden, ein Ausfallshonorar in der Höhe von maximal €60 bei einer 60 min-Einheit zu verlangen.</p>
<p>§ 22 Honorierung</p> <p>(1) Die Honorierung der von den Vertragsergotherapeuten erbrachten Leistungen erfolgt nach Anlage 5.</p> <p>(2) Ergotherapeutische Behandlungen werden von der ÖGK nur dann honoriert, wenn eine Zuweisung zu einer Krankenbehandlung und eine Bewilligung gem. § 15 Abs. 5 vorliegen (sofern die Bewilligungspflicht nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist).</p> <p>(3) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung (§ 24) mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.</p> <p>(4) Die ÖGK ist berechtigt, die Honorierung von Leistungen abzulehnen, wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.</p> <p>(5) Hat die ÖGK die Honorierung von Leistungen, die auf Basis einer Zuweisung zur Krankenbehandlung erbracht wurden, aus den vorstehenden Gründen abgelehnt, kann der Vertragsergotherapeut die Kosten beim Anspruchsberechtigten nicht in Rechnung stellen.</p> <p>(6) Im Falle einer Anstellung eines Ergotherapeuten bei einem Vertragsergotherapeuten gebührt die vertragliche Vergütung dem Vertragsergotherapeuten.</p>	<p>In die angegebenen Behandlungszeiten ist die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit nicht inkludiert, d. h. 60 min. Ergotherapie bedeuten hier auch 60 min. Behandlungszeit. Es können also nur Leistungen abgerechnet werden, für die auch ein Tarifposten existiert, beispielsweise eine Gruppe mit 10 Teilnehmer*innen kann nicht abgerechnet werden.</p> <p>Siehe Regelungen zur Anstellung unter §17</p>
<p>§ 23 Zuzahlungen</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut darf für die an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen – aus welchem Titel immer – verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt auch uneingeschränkt beim Einsatz angestellter Therapeuten.</p>	<p>Als Vertragstherapeut*in erhalten Sie Ihr Honorar zur Gänze von der ÖGK. Der Tarif ist niedriger als der im Wahlbereich. Als Vertragstherapeut*in genießen Sie jedoch den Vorteil von mehr Patientensicherheit, da auch ökonomisch schwächer gestellte Personen Ergotherapie in Anspruch nehmen können und therapeutisch notwendige Behandlungen von</p>

<p>(2) Die Einhebung von Privathonoraren neben der Verrechnung von Leistungen mit der ÖGK ist in demselben Behandlungsfall nicht zulässig.</p> <p>(3) Die ÖGK ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten und sie wird die betroffenen Anspruchsberechtigten gegebenenfalls schadlos halten.</p>	<p>Patient*innen nicht aus finanziellen Gründen vorzeitig beendet werden.</p>
<p>§ 24 Abrechnung</p> <p>(1) Die Rechnungslegung hat durch den Vertragsergothérapeuten bzw. in dessen Verantwortung durch einen durch den Vertragsergothérapeuten beauftragten Dienstleister quartalsweise in elektronischer Form entsprechend dem vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband genannt) vorgegebenen Datensatzaufbau mittels Datenfernübertragung (DFÜ) an die ÖGK zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 15. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats der ÖGK zu übermitteln. Pro Abrechnungsquartal ist nur die Übermittlung einer kompletten und vollständigen Abrechnung zulässig. Eventuelle Nachträge sind mit der Abrechnung des Folgequartals einzusenden. Die Abrechnung ist an die Abrechnungsstelle jenes Bundeslandes zu übermitteln, in dem die Praxis ihren Standort hat. Bei mehreren genehmigten Standorten ist die Abrechnungsstelle jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Hauptpraxis gelegen ist.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Datensatzbelegung ist die Organisationsbeschreibung „DVP“ des Dachverbandes zu beachten. Diese ist im Internet unter www.sozialversicherung.at veröffentlicht. In diesem Zusammenhang sind im Feld „Diagnose“ die Zuweisungsdiagnose und im Feld „verlangte Leistungen des Zuweisers“ die verordneten Leistungen und die Anzahl der konkret abzurechnenden Therapieeinheiten einzutragen.</p> <p>(3) Der Vertragsergothérapeut haftet dafür, dass die abgerechneten Leistungen mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen.</p> <p>(4) Die ÖGK verzichtet bis auf Widerruf auf die Übermittlung der ärztlichen Anordnung. Die ärztlichen Anordnungen sind vom Vertragsergothérapeuten mindestens drei Jahre lang (im Original oder in elektronischer Form) aufzubewahren sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Sie sind der ÖGK auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(5) Hinsichtlich der elektronischen Rechnungslegung besteht insbesondere die Verpflichtung zur Befüllung jener Datenfelder, welche die notwendigen Bestandteile einer Rechnung darstellen (Rechnungssatz pro Patient, Detailsummensatz pro Patient und Rechnungssummensatz).</p> <p>(6) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Vertragsparteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Zahlung des Honorars geltend gemacht werden, sofern es sich um leicht erkennbare Abrechnungsmängel handelt.</p>	<p>Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherung bietet über ELDA Datenübermittlungswege an. Das bedeutet, dass Sie eine Abrechnungssoftware (z.B. taulaergo von byteart) benutzen, um damit über ELDA die Therapiedaten gesichert an die Krankenkasse zu übermitteln. Die Verordnungsscheine bewahren Sie gesperrt in Ihrer Praxis auf, um sie auf Verlangen der Krankenkasse vorlegen zu können.</p> <p>Sowohl Sie als Vertragsergothérapeut*in als auch die Kasse haben ab Zahlung des Honorars 6 Monate Zeit, eventuelle Fehler oder Ungereimtheiten zu beanstanden.</p>
<p>§ 25 Honorarauszahlung – Akontierung</p> <p>(1) Der Vertragsergothérapeut erhält für seine vertragliche Tätigkeit im zweiten und dritten Monat im Kalendervierteljahr eine Vorauszahlung in der Höhe</p>	<p>Die Abrechnung erfolgt nun quartalsmäßig, d.h. nur mehr 4 Mal im Kalenderjahr. Mit der Akontierung werden</p>

<p>von 34,05 % vom Durchschnittshonorar der ersten drei Quartale des Vorjahres. Die Vorauszahlung wird in ganzen Euro (ohne Nachkommastellen) ausgewiesen.</p> <p>(2) Die Restzahlung erfolgt jeweils im vierten Monat nach Ende des Quartals für das die vertragliche Leistung erbracht wurde. Die Vorauszahlung und die Restzahlung erfolgt mit 5. des Monats der Fälligkeit auf das vom Vertragsergotherapeuten bekannt gegebene Konto.</p> <p>(3) Sollte eine Durchschnittsberechnung unter Zugrundelegung der ersten drei Quartale des Vorjahres infolge persönlicher Verhinderung des Vertragsergotherapeuten an der Ausübung der vertraglichen Tätigkeit in dieser Zeit nicht möglich sein, werden für die Berechnung ersatzweise vorangehende Quartale herangezogen.</p> <p>(4) Bei Vertragsbeginn wird die Akontozahlung auf Basis der nach einem Monat zu erwartenden Leistungspositionen berechnet. Die Anzahl dieser Leistungspositionen ist vom Vertragsergotherapeuten unverzüglich der ÖGK bekannt zu geben.</p> <p>(5) Übersteigt in einem Quartal die Summe der geleisteten Akontozahlungen die für dieses Quartal gebührende Abrechnungssumme, wird die Überzahlung bei der nächsten Auszahlung (Vorauszahlung oder Restzahlung) in Abzug gebracht.</p> <p>(6) Wird in einem Quartal keine Honorarabrechnung vorgelegt, wird die Überzahlung – auf Grund der angewiesenen Vorauszahlungen – mit der nächsten Auszahlung (Vorauszahlung oder Restzahlung) ausgeglichen bzw. vom Vertragsergotherapeuten der ÖGK unverzüglich zurückgezahlt.</p> <p>(7) Die Überweisung der dem Vertragsergotherapeuten gebührenden Beträge ist zeitgerecht erfolgt, wenn von der ÖGK der Überweisungsauftrag innerhalb der genannten Frist ergangen ist.</p>	<p>über das Jahr gesehen regelmäßige monatliche Auszahlungen geleistet. Die Berechnungsgrundlage und somit die Höhe der Akontierung kann bedarfsorientiert und individuell mit der Kasse vereinbart werden.</p>
<p>§ 26 Fortbildungsverpflichtung</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut ist zur nachweislichen regelmäßigen Fortbildung entsprechend der Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie) verpflichtet. Zum Nachweis dafür, dass die Fortbildungsverpflichtung erfüllt wurde, dient das von Ergotherapie Austria ausgestellte MTD-Continuing Professional Development-Zertifikat (kurz MTD-CPD-Zertifikat).</p> <p>(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 17) des Vertragsergotherapeuten.</p>	<p>Seit 1. September 2018 gibt es neue MTD-CPD Richtlinien: 60 Stunden Fortbildung innerhalb von 5 Jahren sind für jede Person in einem MTD-Beruf vorgeschrieben und somit nachweislich zu absolvieren (vgl. § 11d MTD-Gesetz idgF). Beantragen Sie bei Ergotherapie Austria ihr MTD-CPD-Zertifikat (80 Punkte) um die gesetzliche Verpflichtung nachzuweisen, besser noch: weisen Sie die doppelte Menge nach und beantragen Sie das MTD-CPD-Zertifikat PLUS.</p> <p>Als Dienstgeber*in haben Sie sicherzustellen, dass Ihre Angestellten die vertraglichen Bedingungen erfüllen, z.B. die Fortbildungsverpflichtung.</p>
<p>§ 27 Administrative Mitarbeit</p> <p>Der Vertragsergotherapeut ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertragsergotherapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den</p>	<p>Gemeint sind damit v.a. das Ausfüllen des Behandlungsplans sowie die Mitteilung über den Beschäftigungsstand in der Praxis oder das Dokumentieren von Fortbildungen zur Erlangung des CPD-Zertifikats, bzw. das Schicken der Abrechnung über ELDA.</p>

<p>Vertragsparteien vereinbart ist. Die ÖGK hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.</p>	
<p>§ 28 Auskunftserteilung</p> <p>(1) Der Vertragsergotherapeut ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit der ÖGK gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der ÖGK erforderlich ist. Die ÖGK ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen, falls nötig auch vor Ort, berechtigt.</p> <p>(2) Die ÖGK hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsergotherapeuten erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.</p>	<p>Die ÖGK kann Einsicht in die unterschriebenen Verordnungsscheine verlangen. Das MTD-Gesetz regelt in §11c(2)3, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, wenn Mitteilungen eines*einer Angehörigen eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes über den*die Versicherte*n an Träger der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.</p>
<p>§ 29 Schlichtung von Streitigkeiten</p> <p>Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.</p>	<p>Bei Streitigkeiten einer Vertragstherapeut*in wird Ergotherapie Austria gemeinsam mit der ÖGK versuchen, eine Lösung für alle Beteiligten zu finden.</p>
<p>§ 30 Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer</p> <p>(1) Die für die Ausschreibung und Vergabe von Einzelverträgen relevanten Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung treten mit 1. Februar 2021 in Kraft. Zeitgleich treten die korrespondierenden Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der zwischen dem Verband und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Kärntner Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 23. Oktober 2018 in der zum 31. Jänner 2021 gültigen Fassung, • in der zwischen dem Verband und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 5. März 2014 in der zum 31. Jänner 2021 gültigen Fassung und • in der zwischen dem Verband und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 9. Oktober 2001 in der zum 31. Jänner 2021 gültigen Fassung <p>außer Kraft.</p>	<p>Bis 31.03.2021 gelten die bisherigen Rahmenvereinbarungen, ab 1.4.2021 gilt die neue Rahmenvereinbarung. Ergotherapeut*innen mit schon bestehenden Verträgen können das Angebot einer Vertragsverlängerung zu den neuen Bedingungen annehmen oder ablehnen. Danach noch nicht besetzte Stellen werden ausgeschrieben.</p>

<p>(2) In vollem Umfang tritt die vorliegende Rahmenvereinbarung am 1. April 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die im Abs. 1 genannten bestehenden Rahmenvereinbarungen in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich außer Kraft.</p> <p>(3) Den Inhabern von auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Rahmenvereinbarungen in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich abgeschlossenen Einzelverträgen wird die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Erklärung, die bis 29. Jänner 2021 bei der ÖGK einlangen muss, einen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit ab 1. April 2021 abzuschließen. Wird dieses Angebot von einem Vertragsergotherapeuten nicht angenommen, erlischt der Einzelvertrag mit dem Tag des Außerkrafttretens der dem Einzelvertrag zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung. Die so freigewordene Planstelle wird – sofern diese Deckung im Stellenplan nach Anlage 1 findet – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.</p> <p>(4) Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.</p> <p>(5) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.</p>	
<p>§ 31 Verlautbarung</p> <p>Diese Rahmenvereinbarung und ihre Abänderungen werden auf der Homepage des Verbandes und auf der Homepage der ÖGK veröffentlicht.</p>	
<p>§ 32 Gebührenfreiheit gem. § 110 ASVG</p> <p>Dieses Rechtsgeschäft ist gem. § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG gebührenfrei.</p>	
<p>Wien, am 18. Dezember 2020</p> <p>Für die Österreichische Gesundheitskasse Dr. Rainer Thomas Generaldirektor-Stellvertreter</p> <p>Für Ergotherapie Austria Marion Hackl Präsidentin</p>	
<p>Anlage 1 - Stellenplan</p>	
<p>Anlage 2 – Muster-Einzelvertrag</p>	<p>Bitte füllen Sie den Vertrag gleich bei der Antragstellung aus</p>
<p>Anlage 3 - Praxisausstattung</p>	
<p>Anlage 4 – Behandlungsplan</p>	<p>Ist immer auszufüllen und bei Anfrage seitens der ÖGK vorzuweisen</p>
<p>Anlage 5 – Tarife</p>	
<p>Anlage 6 – Patienten-Infoblatt</p>	<p>Vorlegen – auch bei Teletherapie</p>